Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 114 (1994)

Artikel: Die Rassentheorie von Johann Caspar Bluntschli
Autor: Geiger, Brigitte
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985316

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BRIGITTE GEIGER

Die Rassentheorie von Johann Caspar Bluntschli

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit dem rassentheoretischen Konzept von Johann Caspar Bluntschli (1808–1881), das einen bisher kaum beachteten Aspekt seines Gesamtwerks darstellt.[1] Die staats- und völkerrechtlichen Schriften, in denen sich auch sein rassistisches Gedankengut niedergeschlagen hat, erreichten eine beträchtliche Auflagenhöhe.[2] Bluntschli kann durchaus als ein Wegbereiter des Rassengedankens im 19. Jh. bezeichnet werden. Seine Anschauungen zur «Rasse» haben weite Verbreitung gefunden, wie Bluntschlis Schüler Herbert Baxter Adams beweist, der in den 70er Jahren des 19. Jhs. einen Lehrstuhl an der Johns Hopkins University in Baltimore innehatte. Bluntschli machte ihn mit der vergleichenden Verfassungsgeschichte der modernen europäischen Staaten vertraut. Baxter übernahm Bluntschlis Hervorhebung der institutions- und rechtsgeschichtlichen Parallelen frühmittelalterlicher germanischer Dorfgemeinschaften und neuzeitlicher Staatssysteme

[1] Dieser Aufsatz entstand im Rahmen einer Lizentiatsarbeit 1991/1992 an der Universität Zürich unter der fachlichen Betreuung von Prof. J. Fisch.

[2] Die Verleger C. P. Scheitlin und Heinrich Schulthess führten Bluntschli als Hauptherausgeber des «Deutschen Staats-Wörterbuchs» auf, da sie sich durch seinen Namen eine gute Referenz für den Verkauf erhofften. Das kommerzielle Interesse an einem konservativen Staatswörterbuch stand im Vordergrund. Die umfangreiche Auflage des ersten Bandes 1857 betrug 5000 Exemplare. Beim Verkauf stellten sich allerdings Absatzschwierigkeiten ein. Vgl. Monika Hildegard Fassbender-Ilge, Liberalismus, Wissenschaft, Realpolitik. Untersuchung des «Deutschen Staats-Wörterbuchs» von Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater als Beitrag zur Liberalismusgeschichte zwischen 48er Revolution und Reichsgründung, Frankfurt a. M. 1981, S. 40–107.

(wie z.B. in England). Der «Teutonismus» wirkte sich in den 80er und 90er Jahren entscheidend auf die amerikanische Geschichtswissenschaft aus und lieferte eine Rechtfertigung für den Imperialismus und das entstehende «Big Business».[3] Bluntschlis Motivation, eine Rassentheorie aufzustellen, ist vor allem aus politischen, insbesondere nationalistischen Gründen zu erklären. Die Bildung eines deutschen Nationalstaates unterstützte er tatkräftig. Den Rassenbegriff auf die Nation anzuwenden, bot sich für Bluntschli geradezu an, um damit das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl zu wecken und «wissenschaftlich» zu fundieren. Durch seine Aussage: «Die Eigenart der Nationen ist ihre Rasse»[4] rücken die Mitglieder desselben nationalen Verbandes näher zusammen und grenzen sich nach aussen ab. Die geschichtlich unhaltbare Überhöhung der Germanen, der Urahnen des deutschen Volkes, fügt sich nahtlos in seine nationalen Bestrebungen ein.

Bluntschlis auffällige Germanenverehrung ist im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu der historischen Rechtsschule zu sehen. Beim Begründer der historischen Rechtsschule, Carl von Savigny (1779 bis 1861), besuchte er Vorlesungen in Berlin, und er wurde einer seiner eifrigsten Schüler. In ihrem Programm zielte die historische Rechtswissenschaft auf die Begründung einer deutschen Rechtsprechung, die sich vom römischen Recht abgrenzte.

In seine rassischen Überlegungen liess Bluntschli ausser der rechtswissenschaftlichen Argumentation auch geschichtliche, geographische, physiognomische und sprachwissenschaftliche Aspekte einfliessen. Bei der Untersuchung der einzelnen Einflussfaktoren stellt sich allerdings die Schwierigkeit, dass sich der relativ kleine Kreis der Rassentheoretiker wechselseitig beeinflusste und der eigentliche Urheber eines Rassenkonzepts oft kaum mehr zu eruieren ist. Bluntschli nannte seine Quellen teilweise explizit, d. h. mit vollständiger Literaturangabe. Zu den benutzten Autoren gehören neben Joseph Arthur de Gobineau[5] auch Carl

---

[3] Vgl. Hans R. Guggisberg, Zum amerikanischen Nachleben J. C. Bluntschlis, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 2, 5. Jan. 1982, S. 30.

[4] Bluntschli, Rasse, Deutsches Staats-Wörterbuch (St.-Wb.), Hg. Johann Caspar Bluntschli u. Karl Brater, 11 Bde., Stuttgart 1857–1870, Bd. 8, S. 480.

[5] Joseph Arthur de Gobineau, Essai sur l'inégalité des races humaines, Paris 1853–1855.

Gustav Carus[6], Gustav Klemm[7], James Cowles Prichard[8] und Theodor Waitz[9]. Bluntschlis Gedankenkonglomerat schliesst sich daher an die Positionen auf rassentheoretischem Gebiet an, so wie sie sich in der Mitte des 19. Jhs. ausbildeten. Die epochemachende Evolutionstheorie von Charles Darwin[10], die eine Zäsur in den bisherigen Rassentheorien bedeutete, lehnte Bluntschli aus religiöser Überzeugung ab.

Bluntschlis Wirken in Zürich

Der Zürcher Rechtsgelehrte Johann Caspar Bluntschli geniesst bis in unsere Tage einen internationalen Ruf als Völkerrechtler.[11] Er war massgeblich an der Gründung des «Institut de Droit International» in Gent beteiligt, das er von 1875 bis 1877 präsidierte. Weltweites Ansehen brachte ihm auch seine wegweisende Schrift zum Alabama-Streit zwi-

---

[6] Carl Gustav Carus, Denkwürdigkeiten aus Europa, Hg. Manfred Schlösser. Darmstadt 1963 ; Ders., Grundzüge einer neuen und wissenschaftlich begründeten Cranioscopie (Schädellehre), Stuttgart 1841; Ders. Über die ungleiche Befähigung der verschiedenen Menschheitsstämme für höhere geistige Entwicklung, Leipzig 1849; Ders., Symbolik der menschlichen Gestalt. Ein Handbuch zur Menschenkenntnis, Leipzig 1853.

[7] Gustav Klemm, Allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit, 10 Bde., Leipzig 1843–1852; Ders., Die Verbreitung der activen Menschenrasse über den Erdball, Dresden 1845.

[8] James Cowles Prichard, Naturgeschichte des Menschengeschlechts, Hg. Rudolph Wagner, 4 Bde., Leipzig 1840–1848. Der Anthropologe Prichard zählte mit seinem Werk zu den populärsten Autoren der Mitte des 19. Jhs. Erstaunlicherweise stufte er die Mischrassen höher ein als die reinen Rassen. Vgl. dazu Mosse, George L., Die Geschichte des Rassismus in Europa, Frankfurt a. M. 1990 (2. erw. Aufl.), S. 94.

[9] Theodor Waitz, Anthropologie der Naturvölker, 6 Bde., Leipzig 1859–1872. Der Völkerkundler Waitz widersprach der gängigen Meinung des Rassendeterminismus. Die auftretenden Ungleichheiten erklärte er durch unterschiedliche Umwelteinflüsse, die damit grundsätzlich veränderbar seien. Bluntschli nimmt zu dieser Auffassung keinen Bezug. Vgl. zu Waitz Patrik von zur Mühlen, Rassenideologien. Geschichte und Hintergründe, Berlin 1977, S. 251.

[10] Charles Darwin, On the Origin of Species by Means of Natural Selection, or the Preservation of Favoured Races in the struggle for Life, London 1859.

[11] An seinem Zürcher Geburtshaus «Zum Steinböckli», heute Schipfe 45, wird Bluntschli auf einer Gedenktafel als «Diener am Recht, der Heimat, der Staaten und Völker» geehrt.

schen den USA und England ein.[12] Seit 1833 dozierte er an der neu gegründeten Universität Zürich die rechtswissenschaftlichen Fächer Institutionen des römischen Rechts, Pandekten, römisches Erbrecht und zürcherisches Partikularrecht. Der Grosse Rat beauftragte ihn 1840, einen Entwurf für ein zürcherisches Zivilgesetzbuch zu erstellen, das von 1856 bis 1858 rechtsgültig war und nach Ansicht der modernen Rechtswissenschaft neben dem Code Civil (1804) zu den besten Kodifikationen des 19. Jhs. zählt. Das zürcherische, privatrechtliche Gesetzbuch diente den ostschweizerischen kantonalen Gesetzbüchern sowie dem schweizerischen Zivilgesetzbuch von Eugen Huber zudem als Vorlage.[13] Bluntschlis beruflicher Ehrgeiz lag allerdings zunächst auf dem Gebiet der Politik. In allen Lebensbeschreibungen trifft man auf dieselbe Äusserung des Professorenkollegen Sybel, die Bluntschlis politische Ambitionen veranschaulicht: Bluntschli sei zu vier Siebteln Politiker und zu drei Siebteln Professor. Von dieser Charakterisierung fühlte sich Bluntschli geschmeichelt, wie die Aufnahme von Sybels Worten in seine Autobiografie «Denkwürdiges aus meinem Leben»[14] belegt.

Zwei zürcherische Ereignisse stellten das politische Geschick Bluntschlis in jungen Jahren auf die Probe: der Ustertag (1830/1831) und der Züriputsch (1839).

Als sich die Landbewohner Zürichs gegen ihre Untervertretung im Grossen Rat zur Wehr setzten, kam es 1830 zu tumultuösen Ausschreitungen. Bluntschli versuchte vergeblich, eine Kompromisslösung auszuhandeln, machte sich aber dennoch als konservativer Politiker einen

---

[12] Vgl. Felix Lehner, J. C. Bluntschlis Beitrag zur Lösung der Alabamafrage. Eine Episode im Werden der transatlantischen Solidarität, Diss., Zürich 1957, S. 60–88. Bei der Alabamafrage (1870–1872) handelte es sich um einen Streitfall der britisch-amerikanischen Diplomatie, der durch den Vertrag von Washington und das Urteil des Schiedsgerichtes von Genf gütlich geregelt werden konnte. Rechtliche Grundlage dieser Einigung bildete Bluntschlis Lösungsvorschlag.

[13] Dietrich Schindler, Bluntschli, in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Bd. 1., Freiburg i. B. 1985, S. 840; H. Peter, Bluntschli, Johann Caspar, in: HRG, Bd. I, Berlin 1971, S. 456f; Oppikofer, J. C. Bluntschli's Theorie und die einheimische Rechtsentwicklung, in: ZSR, NF, Bd. 60 (1941), S. 361.

[14] Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, Hg. Rudolf Seyerlen, 3 Bde., Nördlingen 1884. Bis 1870 verfasste Bluntschli die Autobiografie selbst aus seinen Tagebüchern und Erinnerungen. Den Zeitraum von 1871–1881 übernahm nach dem Tode Bluntschlis der Herausgeber R. Seyerlen mit Hilfe der Tagebücher und des umfangreichen Briefbestandes.

Namen. Unter dem Druck der radikalen Kräfte innerhalb der Landbevölkerung musste der Grosse Rat zurücktreten, was Bluntschli verurteilte, da er revolutionäre Bestrebungen zeitlebens ablehnte und nur Veränderungen mittels Reformen befürwortete. Es missfiel ihm, dass «die gewünschte Reform in die verhasste Revolution umgeschlagen habe, und der Wein zu Essig geworden sei»[15]. Er befürwortete eine «organische und allmähliche *Entwickelung des Statslebens*»[16] – eine Harmonisierung zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Als ideale Staatsform für zivilisierte Völker erachtete er die repräsentative Monarchie oder die repräsentative Republik.[17] Mit seiner frühen Broschüre «Das Volk und sein Souverän»[18] (1831) wollte Bluntschli explizit eine mündige Gelehrtenschicht ansprechen. Zur korrekten Lenkung eines Staates sei nur eine Elite von Gebildeten imstande, die das Volk vertreten solle. 1832 nahm Bluntschli Einsitz in den konservativen Stadtrat und entwickelte sich zu dessen geschicktem Wortführer.[19] Kaum hatte Bluntschli das geforderte Mindestalter von dreissig Jahren erreicht, trat er 1837 die Nachfolge seines Vaters im Grossen Rat an.[20]

Der «Straussenhandel» von 1839 bildete nach dem Ustertag die zweite politische Bewährungsprobe für Bluntschli: Die Berufung des württembergischen Theologen David Friedrich Strauss im Jahr 1839 löste eine heftige Empörungswelle besonders von klerikaler Seite aus, die in der gewaltsamen Absetzung der liberalen Regierung, im sogenannten Züriputsch, gipfelte.[21] Ein Jugendfreund Bluntschlis, der Pfarrer Bernhard Hirzel, führte die Schar der aufgebrachten Landbewohner gegen Zürich. Obwohl sich Bluntschli mit den konservativen Forderungen grundsätzlich einverstanden erklärte, missbilligte er wiederum die revolutionäre Vorgehensweise. Nach dem Züriputsch gewannen die Konservativen die

---

[15] Ebd., Bd. 1, S. 123f.
[16] Ebd., Bd. 2, S. 143.
[17] Ebd., S. 135.
[18] Bluntschli, Das Volk und sein Souverän im Allgemeinen betrachtet und mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse, Zürich 1831.
[19] Bluntschli, Denkwürdiges, Bd. 2, S. 144.
[20] Ebd., S. 190.
[21] Strauss hatte im «Leben Jesu» die vier Evangelien mit Mitteln der historischen Quellenkritik untersucht und sollte nun den einstigen Lehrstuhl von Zwingli übernehmen. Vgl. Gordon Alexander Craig, Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869, München 1988, S. 65–69.

Überhand, und für Bluntschli, «ihren besten Kopf»[22], fing die Zeit seiner grössten politischen Bedeutung in der Stadt Zürich an. Eifrig wandte sich Bluntschli gegen staatszersetzende Einflüsse. Angesichts der Verbreitung von kommunistischem Gedankengut befürchtete er, dass alle mühsam für das Glück der Menschheit erworbenen rechtlichen Institutionen, sowie die göttliche und menschliche Ordnung überhaupt zerstört würden. Er veranlasste daher die Ausbürgerung Georg Herweghs und die Entlassung Julius Fröbels aus der Redaktion des «Republikaners».[23] Im Zusammenhang mit Wilhelm Weitlings[24] Verhaftung verfasste er «Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren» (1848), womit er einigen Staub aufwirbelte, indem er mehreren Zürcher Radikalen vorwarf, Kontakte zu den Kommunisten zu unterhalten.

Nach dem liberalen Umschwung in Zürich von 1845, der knapp verlorenen Bürgermeisterwahl und den gescheiterten Vermittlungsbemühungen im Sonderbundskrieg sah Bluntschli seinen politischen Einfluss auf lokaler wie auch nationaler Ebene schwinden, und er entschloss sich, die Schweiz für einige Zeit zu verlassen, um sich in Deutschland niederzulassen. Er verspürte noch «frische Kräfte» und wollte sich mit der Professur an der Zürcher Universität «ohne die Verbindung mit einer politischen Wirksamkeit» keineswegs zufrieden geben.[25] 1848 – im Alter von vierzig Jahren – kehrte Bluntschli Zürich den Rücken, enttäuscht darüber, dass ihm in seiner Heimatstadt nicht der erhoffte Erfolg beschieden war. Zwischen 1848 und 1861 bekleidete er in München eine ordentliche Professur, die er aber erneut mangels ausreichender politischer Einflussnahme aufgab. Bluntschli folgte 1861 einem Ruf nach Heidelberg, da die dortige Professur mit einem Sitz in der Ersten Kammer der Regierung verbunden war. Bleibenden politischen Ruhm zu erlangen, blieb ihm jedoch auch dort versagt.

---

[22] Ebd., S. 72.

[23] Vgl. Bluntschli, Denkwürdiges, Bd. 1., S. 340–345; Fassbender-Ilge, Liberalismus, S. 19f.

[24] Der Schneidergeselle Wilhelm Weitling (1808–1871) propagierte kommunistische Ideen in Vereinen und Geheimbünden. In seiner Schrift «Evangelium der armen Sünder» versuchte er, das Urchristentum mit dem Kommunismus gleichzusetzen und Christus als Kommunisten zu «entlarven», was eine Anklage des Kirchenrats wegen Gotteslästerung zur Folge hatte.

[25] Bluntschli, Denkwürdiges, Bd. 2, S. 5.

In seiner politisch enttäuschenden Münchner Lebensphase entfaltete er eine rege Schreibtätigkeit. Es entstanden: «Allgemeines Staatsrecht» (1852)[26], «Deutsches Privatrecht» (1853)[27], «Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich» (1854/1856) und «Deutsches Staatswörterbuch» (1857/1870)[28]. Darüber hinaus publizierte Bluntschli in mehreren Zeitschriften und Zeitungen, so in der « Kritischen Überschau», der «Bayrischen Wochenschrift» und der «Süddeutschen Zeitung», zu deren Mitbegründern er zählte. In seinen Schriften hingegen sticht stärker noch als Bluntschlis sprachliche Gestaltungskraft der Mangel an Selbstkritik ins Auge.[29] Ein Grossteil seines Werks war nicht nur für ein juristisches Publikum, sondern für breitere gebildete Kreise bestimmt. Seine Arbeiten zielten bewusst auf eine politische Beeinflussung der bürgerlichen Schichten. Die unverhohlene Propagierung der monarchistischen Regierungsform im Staatsrechtslexikon ist ein Paradebeispiel für die politische Tendenz seiner Schriften.

Seit der Münchner Zeit begann sich Bluntschli auch intensiver mit der Rassenfrage zu beschäftigen.[30] Er hielt 1856 einen Vortrag «Über ari-

---

[26] Das «Allgemeine Staatsrecht» von 1852 veranschaulicht die historische Entwicklung der Staaten unter philosophischen und politischen Gesichtspunkten. 1875 wurde es zur «Lehre vom modernen Stat» erweitert und in mehrere Sprachen übersetzt.

[27] Das «Deutsche Privatrecht» richtet sich nach den deutschnationalen Eigenheiten und distanziert sich von romanistischen Einflüssen. Sein Grundsatz ist die Anknüpfung an die «*deutsche* Gesetzgebung, welche ... die noch gesunden Überlieferungen der Vergangenheit bewahren, das heutige Rechtsbewusztsein ausdrücken und der zukünftigen Fortbildung als Unterlage dienen» solle. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, München 1860², S. XV. (Hervorhebung im Original)

[28] Das «Deutsche Staats-Wörterbuch» gilt als konservatives Gegenstück zum liberalen «Staatslexikon» von K. v. Rotteck und K. Th. Welcker. Das enzyklopädische Lexikon von Bluntschli u. a. vereinigt in den vielfältigsten Gebieten liberale und konservative, praktische und philosophische Anschauungen.

[29] Vgl. Hans Fritzsche, Johann Caspar Bluntschli 1808–1881, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Hg. Hans Schulthess, Zürich 1945, S. 167.

[30] Bluntschli interessierte sich lebhaft für seine Familiengenealogie, die ein Fundament des bürgerlichen Selbstverständnisses bildete. Er durchforschte seinen Stammbaum nach angesehenen Persönlichkeiten der «Bluntschlischen Rasse». Für das 15. u. 16. Jh. stellte er einflussreichere Vorfahren fest als für das 17. u. 18. Jh. Vgl. Bluntschli, Denkwürdiges, Bd. 1, S. 10–12.

sche Völker und arisches Recht»[31], in dem er seine Rassentheorie erstmals in groben Zügen formulierte und der Öffentlichkeit vorstellte. In den Frühschriften «Die Vergänglichkeit der Völker»[32] und «Die Sterblichkeit der geschichtlichen Familien»[33] hatte er sich bereits mit Fragen der Familien- und Völkerentwicklung beschäftigt, indes ohne den Rassenbegriff zu benützen.

Der Rassenbegriff im 19. Jh.

Der Begriff der «Rasse» besass bis ins 19. Jh. in erster Linie die Bedeutung des «edlen Geschlechts» und kennzeichnete damit die Herkunft und die Zugehörigkeit zu einer angesehenen, meist adligen Familie. Die Anthropologen und Enzyklopädisten des 18. Jhs. erweiterten den Rassenbegriff zu einer wissenschaftlichen Kategorie, indem sie versuchten, die gesammelten Beobachtungen über die Erdbevölkerung in eine naturwissenschaftliche Ordnung zu bringen. Die menschlichen Erscheinungsformen wurden klassifiziert und in Verbindung zum Tierreich gesetzt.[34] Die Spezies «homo» wurde erstmals durch den Botaniker Carl von Linné 1735 in eine tabellenartige Übersicht, dem «regnum animale», eingeordnet.[35] Bis weit ins 19. Jh. hatte der Gliederungsversuch des Professors für Medizin und «eigentlichen Vaters der menschlichen Rassenkunde»[36], Johann Friedrich Blumenbach (1752–1840), wirkungsge-

---

[31] Bluntschli, Arische Völker und arisches Recht (1856). Er veröffentlichte diesen Vortrag mit dem leicht abgeänderten Titel «Arische Völker und arische Rechte» zuerst 1857 in: St.-Wb., Bd. 1, S. 319–331, und unverändert 1879 in: Gesammelte kleine Schriften (Ges. kl. Schr.), 2 Bde., Nördlingen 1879/1881, Bd. 1, S. 63–90. Das deutet darauf hin, dass Bluntschli seine Rassentheorie zeitlebens nicht grundlegend änderte.

[32] Bluntschli, Die Vergänglichkeit der Völker (1836), in: Ges. kl. Schr., Bd. 2, S. 1–10.

[33] Bluntschli, Die Sterblichkeit der geschichtlichen Familien (1844), in: Denkwürdiges, Bd. 1, S. 347–349.

[34] Von zur Mühlen, Rassenideologien, S. 41f.

[35] Carl Linné, Systema naturae sive regna tria naturae systematice proposita per classes, ordines, genera et species, Leiden 1735. Vgl. Werner Conze, Rasse, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Hg. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 145f.

[36] Wilhelm E. Mühlmann, Geschichte der Anthropologie, Frankfurt a. M. 1968², S. 58.

schichtliche Bedeutung. Er unterteilte 1775 die gesamte Menschheit mit Hilfe der neuartigen Methode der Kraniologie[37] in fünf verschiedene Varietäten: kaukasische, mongolische, äthiopische, amerikanische und malayische. Dazwischen würden jedoch fliessende Übergänge bestehen. Blumenbachs Bezeichnung der «kaukasischen Varietät» als weisse Rasse setzte sich zunächst in weiten Kreisen durch. Der in Blumenbachs Typologie der Rassen implizit postulierten Wissenschaftlichkeit wird allerdings in keiner Weise entsprochen, denn in seiner Rassenbeschreibung urteilte dieser unter Ansetzung von rein ästhetischen Kriterien.[38]

Den entscheidenden Schritt von der naturkundlich motivierten Rassenbetrachtung zur Anwendung der Kategorie Rasse auf die Menschheitsgeschichte vollzog 1785 der Kulturhistoriker Christoph Meiners (1747–1810). Die Rasse wurde bei ihm zum begriffsverwirrenden Äquivalent des «Volkes» und der «Nationalität» und beinhaltete eine ethnische Zusammengehörigkeit. Unter dem Gesichtspunkt der «Kulturfähigkeit» grenzte Meiners die «mongolische» von der «kaukasischen» Rasse ab. Die Europäer nahmen aus seinem anthropologischen Blickwinkel die uneingeschränkte Vorrangstellung auf der Erde ein. Die Rassenstufung übertrug er zudem auch auf die sozialen Stände, deren gesellschaftliche Stellung er damit determinierte.[39]

Im Laufe des 19. Jhs. erhielt der Rassenbegriff durch die Verknüpfung mit «Volk» und «Nation» einen verstärkt politischen Gehalt. Durch die aufkommende Sprachwissenschaft kam zur «Volksrasse» das Merkmal der gemeinsamen Sprache hinzu. Der Terminus «kaukasische Rasse» wurde in der Mitte des Jahrhunderts durch den «arischen Mythos« verdrängt. Beim einflussreichsten Rassentheoretiker dieser Zeit, Comte Joseph Arthur de Gobineau (1816–1882), tauchte die Rasse 1853/1855 erstmals als «Schlüsselbegriff der Weltgeschichte» auf. Die Menschheitsgeschichte spielt sich nach Gobineau als Kampf zwischen den ursprünglich reinen, durch physische und psychische Merkmale unterscheidbaren Rassen ab und führt unvermeidlich den Untergang der Menschheit herbei.[40] Der Rassenbegriff des 19. Jhs. blieb, wie oben angedeutet, in sei-

---

[37] Schädelkunde, auch Phrenologie genannt.

[38] Vgl. D. Joh. Friedrich Blumenbach, Über die natürlichen Verschiedenheiten im Menschengeschlechte, Hg. Johann Gottfried Gruber, Leipzig 1798, S. 213f.

[39] Christoph Meiners, Grundriss der Geschichte der Menschheit, Lemgo 1785.

[40] Vgl. Conze, Rasse, S. 161–163. Gobineau wirkte auf Bluntschlis Ansicht zur Rassenfrage massgeblich ein.

nem Umfang verschwommen: Er bezog sich auf kleine Menschengruppen, bevölkerungsreiche Nationen, soziale Schichten und Religionsgemeinschaften. In den Anfängen der anthropologischen Forschung bemühte man sich um eine objektive Behandlung der Rassenunterschiede, doch die biologischen und phänotypischen Rassenmerkmale wurden mit dem menschlichen Verhalten und den unmessbaren geistigen Fähigkeiten vermischt. Der Rassenbegriff wandelte sich zu einem vielseitig verwendbaren ideologischen Begriff.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass es sich bis Mitte des 19. Jhs. ausschliesslich um Nicht-Historiker handelte, die sich mit der Rassenfrage befassten. Vor allem interessierten sich die Naturwissenschaftler, Geologen, Anatomen, Physiologen und eine bunte Palette anderer Berufsgattungen u. a. Philosophen und Maler bislang für dieses Thema. Die Historiker hingegen betrieben Quellenforschungen im europäischen Raum – standen also in der Tradition der «Geschichten»-Schreibung – und begnügten sich mit der Verwendung der Begriffe des Volks, der Nation, des Stamms und der Familie. Es fehlte ihnen der Bezug zur Rasse. Durch die Übertragung der Menschenrasse auf die Menschheitsgeschichte war nun aber der Untersuchungsgegenstand unmissverständlich in das Blickfeld des Geschichtsforschers gerückt.

Das Rassenverständnis Bluntschlis zeigt sich stark vom Gobineauschen Rassenbegriff beeinflusst. In der Frage der Entstehung des menschlichen Geschlechts vertritt Bluntschli wie Gobineau die monogenetische Position – nach der alle Menschen von Adam und Eva abstammen – und hält damit an der biblischen Schöpfungslehre fest.

Bluntschlis äusserst weite Rassendefinition umschliesst zunächst die ganze Erdbevölkerung, die er vom einzelnen Individuum abgrenzt. Der «gleichartige menschliche Körperbau»[41] verbinde die Menschen zu einer Rasse. Dabei berücksichtigt er nicht nur äusserliche Merkmale, sondern auch die intellektuellen Fähigkeiten.[42] Das Menschengeschlecht als universale Rasse gliedert Bluntschli in der Folge in seine «natürlichen *Varietäten*»[43], die sich einerseits im physischen Erscheinungsbild, andererseits in den psychischen Fähigkeiten äussern würden. Er unterteilt die Menschheit aufgrund der Hautfarbe in vier biologische

---

[41] Bluntschli, Rasse und Individuum, St.-Wb., Bd. 8, S. 476.
[42] Vgl dazu ebd., S. 477
[43] Ebd., S. 479.

Grossgruppen. Die Vielfalt der rassischen Varietäten habe sich seit Jahrtausenden gleichförmig erhalten, was er als Zeichen ihrer natürlichen Stabilität wertet. Die Entstehung dieser Varietäten beurteilt er als «Produkt der makrokosmischen Natur» und als eine «Notwendigkeit».[44] Ausgehend von dieser statischen rassenbiologischen Auffassung, die einen Polygenisten[45] kennzeichnet, modifiziert er sie durch eine mögliche «*Veredelung* auch der Volksrasse»[46], indem er die Rasse in eine «angeborene» und eine «anerzogene» aufteilt.

Die diachrone Entwicklung der weissen Rasse verlaufe nach einem organischen Muster: Jugend, Blütezeit und Alter. Die schwarze Rasse erklärt er dagegen schlicht für «entwicklungsresistent»[47]. Es komme zu einem Wechselspiel von neu entstehenden und niedergehenden Rassen. Der Zukunft sieht er – im Gegensatz zu Gobineau – optimistisch entgegen. Handelt es sich bei Bluntschli in bezug auf die europäischen Völker um ein dynamisches Rassenverständnis – bejaht er doch Rassenmischungen –, so kritisiert er hingegen die Zeugung von Mischlingskindern zwischen den einzelnen biologischen Grossgruppen.

Der statisch gebrauchte Rassenbegriff geht bei Bluntschli von jahrtausendalten, unveränderten menschlichen Varietäten aus. In seinen Schriften fordert er nie zu eugenischen Massnahmen auf, welche die «Blutreinheit» einer arischen Rasse zu verwirklichen suchten. Er verbleibt auf der Ebene der Empfehlung und sieht die Umerziehung zu einem zivilisierten Menschen als eine Möglichkeit, die Rassensubstanz zu verbessern.[48] Bluntschlis Rassenverständnis bezieht sich also nicht nur auf die Ebene der Menschenspezies oder die Einteilung in die biologischen Grossgruppen, sondern er fasst auch einzelne Völker, Nationen und Staaten unter dem Begriff einer spezifischen Rasse. Mit «Rasse» bezeichnet er also phänotypische Merkmale und geistige Eigenschaften menschlicher Verbände und Sippen, die unabhängig vom einzelnen Individuum weitervererbt werden. Die Menschheitsgeschichte hängt für Bluntschli stark vom Faktor der Rasse ab. Damit schliesst er sich der von Meiners eingeleiteten und im Laufe des 19. Jhs. verstärkten Politisierung

---

[44] Ebd.

[45] Der Polygenist vertritt die Auffassung, dass die Menschheit gleichzeitig in Form der Rassen an verschiedenen Stellen der Erde entstanden sei.

[46] Ebd.

[47] Bluntschli, Civilisation, in: St.-Wb., Bd. 2, S. 511.

[48] Vgl. Bluntschli, Lehre, Bd. 3, S. 126.

des Rassenbegriffs an. Ein Musterbeispiel dieser Entwicklung bildet Bluntschlis Aussage: «Die Eigenart der Nationen ist ihre Rasse»[49]

Arischer Mythos

In der Rassendiskussion hatte und hat die Fiktion einer Rassenreinheit, die es in Wirklichkeit nie gab, fatale Auswirkungen. Ausgangspunkt des rassistischen Denkens ist der Glaube an unveränderbare Rassen, die sich durch konstante Eigenschaften definieren. In der rassistischen Argumentationskette tauchen immer wieder dieselben drei sich gegenseitig bedingenden Elemente auf: Erstens die reine Rasse, zweitens verschiedene Rassen, die sich durch ihre biologische Ausstattung unterscheiden und die drittens in einer hierarchischen Ordnung zueinander stehen.[50] Im europäischen und amerikanischen Raum stellte der «arische Mythos»[51] das Konstrukt der überlegenen, germanischen Rasse dar, von dem sich Bluntschli in seinen Rassenvorstellungen beeinflussen liess. Elemente des Rassismus sind der Ethnozentrismus, die Xenophobie und die Endogamie[52]. Es besteht offenbar ein universelles Bedürfnis, eine individuelle Genealogie zu finden, die eine vorteilhafte Abstammungsgeschichte bestätigt. Bei den meisten Völkern lassen sich ethnozentristische Momente feststellen, die – verstärkt durch die Xenophobie – schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können. Die Endogamie als Steigerung dieser Tendenz lässt sich in der krassesten Ausprägung in der Eugenik des Nationalsozialismus wiederfinden, die eine arische Hochrasse, «gereinigt» von «inferioren» Rassenelementen, züchten wollte.[53]

Mitte des 19. Jhs. war der «arische Mythos», der «Arianismus» und die «Indomanie» stark verbreitet. Bluntschli wurde von dieser philolo-

---

[49] Bluntschli, Rasse, St.-Wb., Bd. 8, S. 480.

[50] Albert Memmi, Rassismus, Frankfurt a. M. 1987, S. 13.

[51] Der «arische Mythos» ist ein Begriff von Léon Poliakov, mit dem er die beanspruchte arische Vormachtstellung kritisch definierte.

[52] Heiratsordnung, nach der nur innerhalb eines bestimmten sozialen Verbandes geheiratet werden darf.

[53] Vgl. Léon Poliakov, Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus, Wien 1977, S. 15; Imanuel Geiss, Geschichte des Rassismus, Frankfurt a. M. 1988, S. 27–33.

gisch untermauerten Strömung beeinflusst und baute sprachwissenschaftliche Argumente in seine Rassentheorie ein. Der «arische Mythos» ist die Lehre von der angeblich rassischen und kulturellen Überlegenheit der Arier und ihrer Nachfahren. Diese Legende besitzt jedoch einen realhistorischen Kern. Die Bezeichnung «Arier» wurde von einer Menschengruppe abgeleitet, die zirka 2000 Jahre v. Chr. von Nordwesten in das Gebiet des Mittleren Ostens, Indiens und eventuell auch Chinas eingedrungen war und sich die dort ansässigen altorientalischen Kulturen unterworfen hatte. Sie nannte sich und ihre Gottheiten «arya», was «edel, rechtmässig, hold in Ehren stehend» heisst. Die Wurzel «ario-» bedeutet soviel wie «Herr, Gebieter». Ihre Sprache ist bekannt durch Überlieferungen des Altindischen, des Vedischen, des Sanskrit und des Altiranischen, die zusammen als verwandte, arische Sprachen bestimmt werden können.[54] Die tatsächliche Überlegenheit der Arier basierte auf der Einführung des Pferdes mit Streitwagen und den Bronze- und Eisenwaffen. Aufgrund dieser militärischen Ausrüstung konnten sie eine neue kriegerische Herrscherschicht begründen.

Die Gleichsetzung der Arier mit den Indoeuropäern, die eine komplexe Sprachfamilie vom Keltischen im Westen bis zum Tocharischen im Osten bilden – darunter fällt auch die arische Sprache – oder gar mit den Germanen ist hingegen völlig willkürlich. Obgleich bei gewissen Gruppen wie bei den Indo-Ariern, den Germanen und den Kelten die blonden und hellhäutigen Menschentypen gehäuft auftraten, lässt dies keinerlei Rückschlüsse auf «rassische» Konstanten zwischen den Indoeuropäern zu. Von einer kulturellen Überlegenheit zu sprechen, ist ebenfalls nicht angebracht, da die Indoeuropäer sogenannt barbarisch, d. h. als halbnomadische teilweise viehzüchtende Nomaden lebten und damit auf derselben sozioökonomischen Stufe standen wie die von ihnen unterworfene Bevölkerung.[55]

Im 19. Jh. erregte die sich etablierende Sprachwissenschaft durch die Befunde von Friedrich Schlegel grosses Aufsehen. Mit Hilfe der vergleichenden Grammatik belegte er Parallelen der deutschen, griechischen und lateinischen Sprache mit dem Sanskrit. Seine Schrift «Über die Spra-

---

[54] Vgl. Ruth Römer, Sprachwissenschaft und Rassenideologie in Deutschland, München 1989 (2. verb. Aufl.), S. 54f. «Iran» setzt sich aus «airya-nam» zusammen und bedeutet «Land der Arier».

[55] Vgl. Geiss, Geschichte, S. 40–42.

che und Weisheit der Inder»[56] verstärkte die bereits bestehende romantische Bewunderung der indischen Religionen und ihrer Monumente und löste einen eigentlichen Indien-Mythos aus. Erst mit den Erkenntnissen über den systematischen Sprachwandel, Lautverschiebung und Akzentfestlegung konnten exakte, etymologische Studien durchgeführt werden, mit deren Hilfe die indogermanische Sprachenfamilie rekonstruiert werden konnte. Einen grossen Anteil an diesem Erfolg hatte August Friedrich Pott mit seinen «Etymologischen Forschungen auf dem Gebiete der Indo-germanischen Sprachen» (1833–1836).

Die Benennung der neuen Sprachfamilie war keineswegs einheitlich geregelt. In der ersten Hälfte des 19. Jhs. wechselten sich indogermanisch, indoeuropäisch, japhetisch, sanskritisch und arisch miteinander ab, bis sich schliesslich indogermanisch durchsetzte. Bluntschli distanziert sich von der Bezeichnung «indogermanisch», weil sich das Wort aus einem Ländernamen und einer Nationsbezeichnung zusammensetze. Er plädiert für den Begriff der arischen Völkerfamilie – der sich im 20. Jh. als der geschichtswirksamste herausstellen sollte – mit der Begründung, dass sich das Urvolk selbst mit «ârja» bezeichnet habe.[57] Die Bewegung einer mythologisierten Indienverehrung setzte sich neben einer wissenschaftlich motivierten Forschung fort, wie die «Indische Altertumskunde»[58] von Christian Lassen, einem Schüler von August Wilhelm Schlegel, bezeugt. Lassen galt als grosser Bewunderer der arischen Rasse, die er als Kulturvolk Indiens verehrte. Das Adjektiv «arisch» schrieb er grundsätzlich gross. Bluntschli schloss sich – beeinflusst durch die Lektüre von Lassens Schriften – diesem Indienboom begeistert an. Seine Indienverehrung reichte bereits in die Jugendzeit zurück, als ihm sein Freund Bernhard Hirzel die Grundlagen des Sanskrit beibrachte.

Die neuen Ergebnisse der Sprachforschung integriert Bluntschli in seine hierarchische Rasseneinteilung. Indien rückt durch die Sprachverwandtschaft näher an den europäischen Kontinent und wird aufgewertet. Anhand von Wortvergleichen stellt er nicht nur die sprachliche Verwandtschaft der überlegenen, arischen Völkerfamilie dar, sondern schliesst zugleich auf die enge geistige Verbundenheit. Die arischen

[56] Friedrich Schlegel, Über die Sprache und Weisheit der Inder. Ein Beitrag zur Begründung der Altertumskunde, Hg. E. T. K. Körner, Amsterdam 1977, S. 219.

[57] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 319.

[58] Christian Lassen, Indische Altertumskunde, 2 Bde., Bonn 1847.

Sprachen bezeichnet er als die «bildsamsten in der Form und die reichsten an geistigem Gehalt» und «ihre Litteraturen überragen in Wissenschaft und Kunst die Geisteswerke aller andern Völker»[59]. Bluntschli beschäftigte sich auch intensiv mit dem indischen Kastensystem, um die ursprüngliche Ungleichheit der Menschen beweisen und die Aufrechterhaltung der ständischen Ordnung rechtfertigen zu können.

Hierarchie der Rassen

Bluntschlis rassentheoretisches Konzept basiert auf seiner eurozentrischen Denkweise, die zu einer hierarchisch gegliederten Rasseneinteilung führt. Eine «natürliche» Rangordnung folgert er aus dem Vergleich der Rassen mit dem europäischen Idealbild einer zivilisierten Gesellschaft. Die in praekonstitutionellen Verhältnissen lebenden Rassen werden dadurch als unterlegen apostrophiert. Das hierarchische Prinzip begründet er mit dem Argument: «Die absolute Gleichheit Aller ist ein unarischer Gedanke...»[60]

In der Gegenüberstellung der unterschiedlichen politischen Organisationsformen gewinnt Bluntschli das ausschlaggebende erste Beurteilungskriterium für die Rasse. In Anbetracht seiner Stellung als Rechtsprofessor und seiner politischen Ämter verwundert es kaum, dass die staatsbürgerliche Ordnung bei seiner Einschätzung deutlich ins Gewicht fällt. Bluntschlis Staatsideal einer konstitutionellen Monarchie ist daher signifikant für das Verständnis seiner Rassentheorie. Als zweites Kriterium fungieren die von Bluntschli behaupteten Charakterzüge der Rassen, wobei sich die beiden ersten Bestimmungsfaktoren überschneiden, denn die errichtete Staatsform ist für Bluntschli eng mit dem Volkscharakter verwoben. Der dritte Faktor, die Sprache, nimmt als ein die Rasse gegen innen verbindendes und nach aussen abgrenzendes Element einen zentralen Stellenwert ein, der durch den Aufschwung der Philologie im Verlauf des 19. Jhs. noch verstärkt wurde. Die phänotypische Erscheinung der Rasse spielt bei Bluntschli eine untergeordnete Rolle, obwohl häufig phänotypische Merkmale in der rassistischen Argumentationsstruktur eine herausragende Stellung einnehmen.

---

[59] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 319.
[60] Ebd., S. 328.

Zur Schaffung von Stereotypen trugen die anthropologischen Studien bei, die mittels Lavaters Physiognomik[60a] und der Phrenologie von Franz Joseph Gall[60b] verschiedenartiges Aussehen der Rassen nach ästhetischen und sittlichen Kriterien bewerteten. In der Skizzierung der aussereuropäischen Rassen erscheinen bei Bluntschli keine detaillierten Gesichts-, Schädel- oder Staturbeobachtungen, während seine europäischen Rassenbeschreibungen physiognomische Einflüsse erkennen lassen. Den geographisch-klimatischen Einfluss auf eine Rassenentwicklung beurteilt Bluntschli zwar gemäss der These des Geographen Carl Ritter[60c] als vorhanden, jedoch als zweitrangig im Hinblick auf die menschliche Tatkraft. Ritters unmittelbare Einflussnahme auf Bluntschli rührt von dessen Studienaufenthalt in Berlin im Jahre 1827 her, als er mit Vergnügen Ritters Vorlesungen besuchte.

Bluntschlis hierarchische Rasseneinteilung beruht zunächst banal auf der Hautfarbe: weisse Rasse, gelbe Rasse, rote Rasse, schwarze Rasse. Die höchste weisse Rasse, die er in Anlehnung an Friedrich Blumenbach auch «kaukasische Rasse» nennt, spaltet sich nach Bluntschli in den semitischen und den geschichtswirksamsten arischen Zweig auf, der sich wiederum in die germanische, romanische und slavische Rasse aufteilt. Die mystifizierte Germanenverehrung ragt aus Bluntschlis Rassenbeschreibungen heraus. Bluntschli konstruiert einerseits einen Idealtyp der germanischen Rasse während der Völkerwanderungszeit und fasst andererseits die zeitgenössischen Bewohner des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns, der Schweiz, Grossbritanniens und Skandinaviens als Germanen zusammen. Dem Deutschen Reich weist Bluntschli als seiner zweiten Heimat eine Sonderstellung innerhalb der germanischen Rasse zu.

---

60 a) Lavaters pseudowissenschaftliche Theorie der Physiognomik lieferte Kriterien der moralischen Typisierungen von Gesichtszügen. Vgl. Anne-Marie Jason, Johann Caspar Lavater. Philosoph, Gottesmann, Schöpfer der Physiognomik, Zürich 1988.

60 b) Die Phrenologie des Franz Joseph Gall leistete mit ihren Schädelbetrachtungen einen weiteren Beitrag zur unwissenschaftlichen Beurteilung. Die Schädelform sollte Auskunft über den Charakter des Menschen geben. Vgl. Mosse, Geschichte, S. 51.

60 c) Carl Ritter, Die Erdkunde im Verhältnis zur Natur und zur Geschichte des Menschen, oder allgemeine, vergleichende Geographie, als sichere Grundlage des Studiums und Unterrrichts in psysikalischen und historischen Wissenschaften, Berlin 1822 (2. verb. Aufl.).

Im folgenden Überblick über Bluntschlis Bestimmung der einzelnen Rassen wird entsprechend der von ihm selbst vorgenommenen Gewichtung die « weisse Rasse» ausführlich behandelt, während seine Ausführungen über die «farbigen Rassen» nur skizzenhaft erläutert werden. Der «Judenfrage» schliesslich ist ein gesondertes Kapitel gewidmet, da sich Bluntschlis Anschauungen in diesem Bereich als vorurteilsfrei erweisen und das Bild seiner rassistischen Auffassungen modifizieren.

Arische Rasse

Der mustergültigen arischen Rasse spricht Bluntschli ein ausgeprägtes Ehrgefühl zu. Auf der Basis dieses Ehrgefühls baut er die weiteren positiven Eigenschaften auf: die Freiheitsliebe, das Rechtsempfinden, der Forscherdrang und die Eroberungslust. Durch die Erfindung des Ackerbaus und des Eigentums hätten sich die arischen Völker von Anfang an die freie Rechtsordnung und den Weg zum modernen Nationalstaat gesichert. Das staatliche Denken sei in den Ariern tief verwurzelt und mit ihrer Natur untrennbar verbunden.[61] Das durchgängig positive Charakterbild der Arier wird einzig durch Bluntschlis Hinweis getrübt, dass das ausgeprägte Freiheitsgefühl in «derben Trotz und Unfügsamkeit» umschlagen könne. Bluntschli relativiert das überhöhte Arierbild in einer Fussnote und begründet es mit einer pädagogischen Absicht: Das arische Idealbild soll seinen Zeitgenossen als Ansporn dienen, «an dem Urbild müssen wir uns in dieser Zeit stärken und erfrischen»[62], um die weitaus komplexeren Zeitfragen lösen zu können.

Den arischen Stamm, der «vorzugsweise für den Stat befähigt»[63] sei, unterteilt Bluntschli in die Germanen, die Romanen und die Slaven. Diese Einteilung nimmt Bluntschli nach philologischen Gesichtspunkten vor, indem er die sprachverwandten Völker zusammenfasst. Das kulturelle Erbe der Sprache nimmt bei Bluntschli die Bedeutung eines «identifikationsstiftenden Elements»[64] ein, da er der Nation, dem Volk und der Rasse eine zentrale Funktion als «Sprachgenossenschaft» einräumt.

---

[61] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 326.
[62] Ebd., S. 322.
[63] Bluntschli, Lehre, Bd. 3, S. 160.
[64] Heinrich August Winkler (Hg.), Nationalismus, Königstein 1978, S. 9.

a) Germanische Rasse

Die Germanen verkörpern nach Bluntschli das Idealbild der Arier, zeichnen sie sich durch ihr starkes Selbstwertgefühl und das natürliche Ehrgefühl aus.[65] Seine eigene Person zählt Bluntschli zum germanischen Stamm, und er glaubt die charakteristischen blonden Haare und blauen Augen auf einem alten Kinderporträt zu erkennen.

Bluntschli holt zu einem geschichtlichen Rückblick über die germanischen Ursprünge aus. In der Zeit des römischen Untergangs hätten Sittenlosigkeit und Korruption geherrscht, so dass die Germanen mit der Mission beauftragt gewesen seien, die Welt durch «frischeres gesunderes Blut, eine tüchtigere Moral und moralischere Rechtsgrundsätze»[66] zu erneuern. Die germanischen Stämme seien durch ein «starkes *sittliches Naturgefühl*»[67] gekennzeichnet, aus dem sie die Rechtsprechung wie «aus einem Brunnen schöpfen» konnten, während die Römer in einer starren Rechtsauffassung verharrt seien. Den Germanen sei das Rechtsgefühl angeboren, und sie würden sich hauptsächlich des Gewohnheitsrechts bedienen.

Bluntschli konstruiert Parallelen zwischen germanischen Dorfgemeinschaften des frühen Mittelalters und modernen Staatsverfassungen. Der germanische Stamm der Alemannen sei mit dem charakteristischen «starken Gefühl für allgemeine persönliche Freiheit»[68] ausgestattet. Aus diesen germanischen Wurzeln erklärt sich Bluntschli die republikanische Staatsbildung der Schweiz, die sich gegen die Habsburgerdynastie durchsetzen konnte. Er setzt ferner die Germanen der Völkerwanderungszeit mit seinen deutschen Zeitgenossen gleich und betrachtet sie damit fälschlicherweise als direkte Vorfahren des deutschen Volkes, ohne dazwischenliegende Völkermischungen zu berücksichtigen. Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges sei der «urgermanische Zorn» ausgebrochen.[69] Nach Bluntschlis Ansicht leben die germanischen Charakterzüge folglich im deutschen Volk weiter. Er wehrt sich gegen das von den romanischen Schriftstellern tradierte Bild des «wilden Germanen»,

---

[65] Auch in seinen Rechtsbüchern lässt Bluntschli den Gedanken des ureigensten, germanischen Ehrgefühls einfliessen. Vgl. Bluntschli, Privatrecht, S. XV.

[66] Bluntschli, Der Rechtsbegriff, in: Ges. kl. Schr., Bd. 1, S. 28.

[67] Ebd., S. 29.

[68] Bluntschli, Denkwürdiges, Bd. 3, S. 9.

[69] Ebd., S. 260.

dem er wertvolle kulturelle, religiöse, sprachliche und rechtliche Errungenschaften der Germanen entgegenhält.

Der momentan wirksamste arische Erbanteil drücke sich in der englischen Rasse aus; eine Mischung aus überwiegend germanischen und wenig romanischen Elementen. Sie habe die grössten kolonialen Erfolge zu verzeichnen und besitze ein «energisches Gefühl für persönliche Freiheit, verbunden mit zähem Festhalten an den erworbenen Rechten und Achtung für gesetzliche Autorität»[70]. Die angelsächsische Rasse habe in der Bildung von politischen Qualitäten eine Vorreiterrolle eingenommen. Dagegen befinde sich Bluntschlis deutsche Nation noch in einem «unreifen» Zustand, und er charakterisierte sie 1857 als «nach Aussen schwach und im Innern verwirrt und gelähmt»[71]. In bezug auf die Staatsideen könne sie sich zwar mit den fortgeschrittensten Völkern vergleichen, jedoch nicht im Hinblick auf deren Verwirklichung. Die deutsche Nation leide an Partikularismus wie auch an Kosmopolitismus und stelle das «Aschenbrödel der europäischen Völker, die eine Fürstin sein sollte»[72], dar. Die Reichsgründung von 1871 wurde von Bluntschli sehr begrüsst und führte in seinen Augen zum Aufstieg der deutschen Rasse.

b) Romanische Rasse

Die romanischen Staaten – Frankreich, Italien, Spanien und Portugal – rücken in Bluntschlis Rassenhierarchie am nächsten an die Germanen heran. Die sprachlichen und kulturellen Wurzeln würden auf das römische Erbe zurückgehen. Vergeblich hätte Napoleon aber versucht, die Romanen in seinen Eroberungskriegen unter einer Regierung zusammenzuführen.[73] Obwohl das nationale Bewusstsein der romanischen Staaten voll ausgebildet sei, würden sich die Romanen nicht zwischen Freiheitsdrang und Unterwerfung entscheiden können. Im Gegensatz zu den Germanen lobt Bluntschli die romanische Tugend der Sesshaftigkeit.

Das romanische Kulturzentrum bilde seit Jahrhunderten Paris. Aufgrund der durchgängig katholischen Konfession der Romanen besitze

[70] Bluntschli, Demokratie, St.-Wb., Bd. 2, S. 700.
[71] Bluntschli, Civilisation, St.-Wb., Bd. 2, S. 514.
[72] Bluntschli, Nation, St.-Wb., Bd. 7, S. 160.
[73] Bluntschli, Lehre, Bd. 3, S. 162.

der Papst in Rom eine einflussreiche Position. Die oberen Gesellschaftsschichten hätten sich von der päpstlichen Vormundschaft gelöst, was gemäss Bluntschlis protestantischer Sichtweise allerdings zumeist einen Wandel vom Unglauben zum Aberglauben zur Folge gehabt hatte.[74] Die romanischen Staaten hätten neben einer Nationalsprache aussergewöhnliche Redner und Denker hervorgebracht. Der romanische Sinn für die künstlerische Schönheit manifestiere sich bei den Italienern durch prachtvolle Bauten und Skulpturen, bei den Franzosen durch modisches Flair. Während eines Zeitraums von einigen Jahrhunderten, vor allem zur Zeit Ludwigs XIV., der Französischen Revolution und der napoleonischen Herrschaft, hätten die Franzosen durch das rationale Denkvermögen, die Ideenvielfalt und nicht zuletzt durch die Stärke ihrer Waffen in Europa eine hegemoniale Stellung eingenommen. Negative Charakterzüge der Franzosen seien ihre «unglückliche Neuerungssucht und der unstäte Wechsel», Eitelkeit und Leidenschaftlichkeit.[75] An den Portugiesen und Spaniern lobt Bluntschli die blühende Literatur und die wagemutigen Entdeckungsfahrten. Die Vertreibung der Mauren verurteilt er als eine «Reizung des religiösen Fanatismus», womit er mit Vorliebe auf den «Giftbaum des Jesuitenordens»[76] abzielt.

Die ausführlichen Charakterisierungen der italienischen und österreichischen «nationalen Gesichter» kontrastieren mit den umrisshaften Beschreibungen der Varietäten. Die Physiognomie bietet Bluntschli nicht nur explizit den Schlüssel zur Markierung nationaler Zugehörigkeit, sondern widerspiegelt sozusagen kollektiv die Geschichte der jeweiligen Nation. Zu den Venetianern meint er, dass in deren «scharf ausgeprägten Zügen [...] die Erlebnisse von Jahrhunderten ihre Furchen eingegraben hatten. Keiner sah dem andern gleich, jeder erschien als eine eigenartige Individualität. Manche Gesichter kamen mir vor, wie Ruinen eines ausgebrannten inneren Lebens.»[77] Die österreichischen Soldaten hätten dagegen «weichere, kindlichere Züge», da sie meist von der slawischen Rasse abstammten und noch über keine jahrhundertalte Geschichtstradition verfügten. Daher würde jedes Gesicht dem andern gleichen. Seine normierte Vorstellung der noch unerfahrenen Österreicher verstellt ihm

---

[74] Ebd., S. 161f.
[75] Ebd., S. 162.
[76] Ebd., S. 65.
[77] Bluntschli, Denkwürdiges, Bd. 1, S. 183.

den Blick auf deren individuelle Gesichtszüge. Seine Beobachtungen gründen sich auf eigene Begegnungen in Italien, während er die aussereuropäischen Rassen vor allem aus Reiseberichten kennt.

c) Slawische Rasse

Der «slawischen Rasse» (einer arischen Untergruppe) spricht Bluntschli keine geschichtswirksame Funktion in der Vergangenheit zu. Allenfalls könnte sie in der Zukunft eine entscheidendere Stellung einnehmen. Einzig unter der russischen Vorherrschaft hätten die slawischen Bestandteile zur Gründung eines Grossreichs beigetragen. Zeichnet Bluntschli die germanische Rasse mit dem Attribut «männlich-productiv» aus, so erhält die slawische Bevölkerung die geringschätzige Bezeichnung «weiblich-receptiv»[78]. In Zusammenhang mit der Diskussion um die klein- oder grossdeutsche Lösung beklagt sich Bluntschli über die Verunglimpfung Preussens als «Slawenstaat» im «württembergischen Statsanzeiger». Bluntschli hält dem entgegen, dass in Preussen ein geringerer Prozentsatz slawischer Anteile als in Österreich-Ungarn festzustellen sei.[79] Die verächtliche Behandlung der «slawischen Rasse» war allerdings zu Bluntschlis Zeit üblich. Die gesellschaftliche Diskreditierung der Slawen stammte nach Geiss bereits aus der Zeit vor 1453, als die slawische Bevölkerung für die Sklaverei rekrutiert wurde. Der etymologische Zusammenhang von « Slawe» mit « Sklave» bezeugte diesen geschichtlichen Sachverhalt.[80]

«Farbige» Rassen

Bluntschlis Rassenhierarchie basiert – wie oben erwähnt – auf der Hautfarbe. Je heller die Hautfarbe beschaffen sei – sie stellt den Gradmesser des arischen Einschlages dar – desto reichhaltiger die Kultur und desto fortgeschrittener die Staatsentwicklung einer Rasse. Bluntschlis Interesse gilt jedoch weniger der phänotypischen Erscheinung der rassi-

---

[78] Ebd., Bd. 2, S. 236.
[79] Bluntschli, Lehre, Bd. 3, S. 145f.
[80] Vgl. Geiss, Geschichte, S. 34.

schen Varietäten – denn solche Beschreibungen finden sich in seinen Schriften nur selten – als vielmehr den ausgeübten Staatsformen, die in den verschiedenen rassischen Charakteren angelegt seien.

Die helle Hautfarbe der «gelben Rasse» ist gemäss Bluntschli ein sicheres Zeichen für eine Vermischung mit arischem Blut, was sich in der «feine[n] Statsphilosophie»[81] der Kulturvölker Japans und Chinas äussern würde. Ohne nähere Begründung charakterisiert er andere gelbe Völker wie folgt: «(...) von Natur hinterlistig, unterwerfen sie sich willig jeder Macht, aber rächen sich hinwieder bei Gelegenheit für diese Unterwürfigkeit hinterrücks»[82].

Bei der «roten Rasse» leugnet Bluntschli jegliche selbständige Anlage zu Kultur- und Staatsentwicklung. Die Ausbildung der alten Inka- und Aztekenreiche legt er sich mit dem Konstrukt eines arischen Ursprungs zurecht, indem er als Erklärung die indianische Verehrung der weissen Männer als «Gottessöhne» herbeizieht.[83] Die Lebensform der roten Rasse beschreibt er als in «eigenwilliger und trotziger Freiheit»[84] lose verbundene «*Jägergenossenschaften*»[85]. Fast schon zynisch stellt er fest, dass ihre mangelnden Rechts- und Staatsstrukturen die Machtlosigkeit gegenüber den weissen Kolonisatoren verursacht habe.[86]

Die schwarze Rasse steht bei Bluntschli auf der untersten Sprosse der Rassenleiter. Sein Vorwurf der Geschichtslosigkeit widerspiegelt eine verbreitete Meinung des 19. Jhs. Obwohl beispielsweise Heinrich Barth 1855 eine Fülle von Material zur Geschichte Afrikas nach Europa brachte – Barth sammelte grundlegendes historisches und linguistisches Material über die Sudanvölker – blieb die Auffassung des geschichts- und sittenlosen Schwarzen grösstenteils bestehen. Bluntschli hatte den afrikanischen Kontinent nie betreten und besass daher keine Möglichkeit, diese stereotypen Vorurteile anhand eigener Reiseerlebnisse zu überprüfen, wobei der oberflächliche Kontakt zur schwarzen Bevölkerung allein allerdings noch kein Garant für eine Beilegung solcher Vorurteile gewesen wäre, sondern auch zu deren Vertiefung hätte beitragen können.

---

[81] Bluntschli, Lehre, Bd. 1, S. 88f.
[82] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 324.
[83] Vgl. Bluntschli, Lehre, Bd. 1, S. 87.
[84] Ebd., S. 88.
[85] Ebd.
[86] Vgl. Bluntschli, Demokratie, St.-Wb., Bd. 2, S. 701.

Bluntschli macht äussere Faktoren dafür verantwortlich, dass die schwarze Rasse negative Charaktereigenschaften entwickelt habe. Die Bewohner der tropischen Gebiete disqualifiziert er durch ihre «kluge List, lebhaftere Phantasie, ein heiszeres Temparament und reizbarere Nerven»[87]. Ihre Phantasievorstellungen würden an die «fratzenhafte Unnatur»[88] grenzen, und sie seien der «Geschlechtslust»[89] völlig ausgeliefert. Mit dieser Behauptung greift er das weitverbreitete Vorurteil des «lüsternen Schwarzen» auf, dessen tierische Triebe unberechenbar seien. Den gravierendsten Charakterfehler vermeint er in der demütigen Haltung festzustellen: «Der Neger wirft sich nieder vor seinem Herrn in den Staub, bestreut seinen Kopf mit Asche und setzt selbst den Fuss des Herrn auf seinen Kopf. Eine derartige Niedrigkeit der Gesinnung war von jeher allen arischen Völkern ein Gräuel.»[90] Einem solch niedrigen Charakter fehle vollends die Eignung für eine ordentliche Rechtsprechung und damit für eine moderne Staatsbildung, so dass «Negerdespotien» und die Versklavung der schwarzen Rasse geradezu zwangsläufig seien.[91] Diese Rasse explizit als Abkömmling der Erde oder der Tiere zu erklären, lehnt Bluntschli aus religiösen Gründen ab.[92] Bluntschlis abwertende Charakterisierung der schwarzen Rasse stellt keine Ausnahmeerscheinung in seiner Zeit dar, sondern veranschaulicht die gängige Meinung. Streckenweise deckt sie sich mit der Auffassung des bereits erwähnten Geographen Carl Ritter, der Bluntschli unmittelbar beeinflusste.

Die oben aufgeführten Beispiele verdeutlichen, wie Bluntschli die «Rassen» aufgrund ihrer Staatssysteme – die wiederum von der Hautfarbe determiniert werden – in eine hierarchische Rangordnung plaziert und ihren Zivilisationswert bestimmt. Dabei bildet die konstitutionelle Monarchie in einem national geeinigten Reich die ideale Staatsform. Bluntschli verrät deutlich seinen eurozentrischen Standpunkt: die eigene Rasse wird in der Abstammungslinie Arier, Germanen, Deutsche zur geistigen, moralischen und politischen Elite der Menschheit hochstilisiert, deren Kulturleistung die andersfarbigen Rassen ausnahmslos in

---

[87] Bluntschli, Lehre, Bd. 1, S. 257.
[88] Ebd., S. 263.
[89] Ebd., S. 258.
[90] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 323.
[91] Vgl. Bluntschli, Demokratie, Bd. 2, S. 701f.
[92] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 319f.

den Schatten stellt und damit aus dem Blickfeld des allgemeinen Interesses verbannt. Die Staatsform der «arischen Rasse» und besonders der «germanischen Rasse» erhält Vorbildcharakter für die «inferioren Völker». Er greift bei seinen Charakterisierungen der farbigen Rassen auf stereotype Vorurteile zurück und verwendet speziell bei den Schwarzen stark abwertende Attribute.

«Judenfrage»

Die Untersuchung von Bluntschlis Rassentheorie führt unmittelbar auch zur Frage nach antisemitischen[93] Äusserungen.

Die antijüdische Bewegung in Deutschland erhielt im letzten Drittel des 19. Jhs. eine neuartige Ausprägung. Richtete sich der Judenhass jahrhundertelang gegen die jüdische Religionsausübung, so wehrte man sich nun gegen die Integration einer gesellschaftlich und wirtschaftlich einflussreichen Gruppe von assimilierten Juden. Der «Antisemitismus» verstand sich als eine Gegenbewegung zum Emanzipationsgesetz von 1869, das die soziale und rechtliche Gleichstellung der Juden vorsah. Mit der sogenannten «Antisemiten-Petition» (mit über 250'000 Unterschriften) wurde 1880/81 gegen eine rechtliche Gleichstellung protestiert. Damit drang die «Judenfrage» vermehrt in das öffentliche Bewusstsein.[94] Von der semitischen Rasse zeichnet Bluntschli ein doppeldeutiges Bild. Er zählt sie neben der arischen Rasse zu den «Tagvölkern», was grundsätzlich eine hohe Auszeichnung bedeutet. Die semitische Rasse bestehe hauptsächlich aus Juden, und ihre Rassenmerkmale seien «heute noch wie vor tausend und zweitausend Jahren unverkennbar in ihrem Körper und in ihrer Haltung ausgedrückt ...»[95]. Die unterschiedliche Blutsrasse habe oftmals heftige Zusammenstösse der Arier mit der jüdischen Bevölkerung verursacht.

---

[93] Der Begriff «Antisemitismus» ist ein deutscher Neologismus der späten 1870er Jahre. Entstanden ist der Begriff als ein politisches Schlagwort vermutlich im Umfeld des Schriftstellers Wilhelm Marr. Davor war die Bezeichnung «Antijüdäismus» geläufig. Im «Deutschen Staats-Wörterbuch» taucht der Begriff «unsemitisch» auf. Hitzig, St.-Wb., Bd. 9, S. 398. Vgl. zur Begriffsgeschichte, Thomas Nipperdey u. Reinhard Rürup, Antisemitismus, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1974, Bd. 1, S. 137–140.

[94] Vgl. Nipperdey/Rürup, Antisemitismus, S. 140–146.

[95] Bluntschli, Juden, St.-Wb., Bd. 5, S. 442.

Während sich die Arier als staatstragend erweisen würden, seien die semitischen Völkern religiös veranlagt und würden Palästina, das Ursprungsland des Judentums, des Christentums und des Islams bevölkern.[96] Die semitische und die arische Völkerfamilie verbinde eine «ursprüngliche Verwandtschaft», indem beide erklärten, von Gott abzustammen. Bluntschli zieht die frappante Parallele der beiden Völkerfamilien zu Kain und Abel: Der Brudermörder Kain verkörpere als stolzer Ackerbauer und Krieger den arischen Urvater, wohingegen Abel den frommen, semitischen Hirten darstelle. Diese gegensätzlichen Charakteristiken interpretiert Bluntschli auf eine erstaunliche Weise: Die kriegerisch veranlagten Arier hätten die religiösen Auseinandersetzungen mit den Juden ausgelöst.[97] Der starke «religiöse Nationalcharakter» der Juden habe sich trotz der weitläufigen Zerstreuung erhalten.[98] Aufgrund der «unbedingten Unterwerfung und Abhängigkeit von Gott» würden die Juden zur theokratischen Staatsform neigen.[99] Zu den semitischen Völkern zählt Bluntschli rund dreieinhalb Millionen Menschen, die durch ihre Geschäftstüchtigkeit eine weitaus grössere Bedeutung erlangen würden, als ihre Zahl vermuten liesse.[100]

Bluntschli wendet sich gegen eine gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung der Juden, die sich in der Frage des Grunderwerbs, den Berufsaussichten, der Niederlassungsfreiheit, dem Wahlrecht u. a. stelle. Er prophezeit eine baldige Gleichstellung und widerlegt die Hauptargumente der Antisemiten: Die andersartige Religionsausübung der Juden reiche nicht aus, um ihre Benachteiligung zu rechtfertigen, da der moderne Nationalstaat auf dem Menschenrecht der Bekenntnisfreiheit basiere und keinen mittelalterlichen Glaubensstaat mehr verkörpere.[101] Dem Vorwurf, die Juden würden sich in einer homogenen Gemeinde vom übrigen Volk abgrenzen, entgegnet er, dass die Juden sich im Laufe der Jahrhunderte in Europa assimiliert hätten und zu eigentlichen «Volksgenossen» geworden seien. «Die Juden sind in Deutschland zu Deutschen und sogar in den Einzelstaaten zu Preussen, Bayern, Wür-

---

[96] Bluntschli, Lehre, Bd. 1, S. 89.
[97] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 320.
[98] Bluntschli, Die nationale Statenbildung und der moderne deutsche Stat, in: Ges. kl. Schr., Bd. 2, S. 77.
[99] Bluntschli, Völker, St.-Wb., Bd. 1, S. 320.
[100] Bluntschli, Europa, St.-Wb., Bd. 3, S. 457.
[101] Bluntschli, Juden, St.-Wb., Bd. 5, S. 442.

thembergern u.s.f. geworden ... Unbedenklich hat der neuere Staat daher sein Steuersystem in gleicher Weise auf Christen und Juden ausgedehnt und die Juden zu der Kriegspflicht wie die Christen herbeigezogen. Wo aber die Pflichten dieselben sind, darf die Gleichheit der Rechte nicht vorenthalten werden.»[102] Bluntschli setzt sich somit auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit für eine Gleichbehandlung der Juden ein. Dem Stereotyp der gewinnsüchtigen jüdischen Händler hält er entgegen, dass den Semiten die freie Berufswahl erschwert worden sei, die «edlere Anlagen» der jüdischen Rasse hätte fördern können.[103]

Dank seinem internationalen Ruf wurde Bluntschli auch in der Judenfrage als Fachautorität um eine Stellungnahme gebeten. Das «Komitee für Anerkennung der Gleichberechtigung der jüdischen mit den christlichen Rumänen» ersuchte ihn 1879, ein Gutachten zur Rechtslage der jüdischen Rumänen zu erstellen.

Seit ihrer Einwanderung im 14. Jh. waren die Juden in der Moldau und Walachei restriktiven Massnahmen unterworfen. Darüber hinaus war es auch zu Ausschreitungen und Vertreibungen gekommen. Die Judenfrage hing eng mit der wirtschaftlich-sozialen Situation zusammen. Gegen eine rechtliche Gleichstellung opponierten vor allem einflussreiche Wirtschaftskreise. Insbesondere in der Moldau litten die Juden unter dem Neid der Konkurrenten, weil sie Handel und Gewerbe dominierten. So war es den Juden beispielsweise untersagt, ländlichen Bodenbesitz zu erwerben.[104]

Erst durch die Intervention der europäischen Mächte auf der Pariser Friedenskonferenz von 1856 wurden die rumänischen Fürsten der Moldau und Walachei gezwungen, eine Gesetzesrevision einzuleiten.[105] Durch den Art. 46 der Pariser Konvention erhielten die Juden gesetzliche Gleichstellung und die Möglichkeit einer Einbürgerung. Diese Regelung galt nur von Ende 1865 bis Juni 1866. Zu diesem Zeitpunkt trat der Art. 7 der neuen rumänischen Konstitution in Kraft, der die Natura-

---

[102] Ebd., S. 444.

[103] Ebd., S. 445.

[104] Beate Welter, Die Judenpolitik der rumänischen Regierung 1866–1888. Frankfurt a. M. 1989, S. 52–61.

[105] Die Fürstentümer Moldau und Walachei schlossen sich 1858 zu Rumänien zusammen und wurden unter internationalen Schutz gestellt unter Wahrung der türkischen Suveränität.

lisierung wiederum auf die Christen einschränkte.[106] Der Berliner Kongress von 1878 übte erneut Druck auf die rumänische Regierung aus, die Judenfrage endlich befriedigend zu lösen. Die Unabhängigkeit Rumäniens wurde mittels eines Junktims von der Durchsetzung der Religionsfreiheit abhängig gemacht.[107] Im rumänischen Parlament setzte eine längere Debatte über dieses Thema ein, die im Oktober 1879 zum Abschluss gebracht wurde. Nach zähen Verhandlungen und energischem Eingreifen besonders von deutscher Seite einigte sich das Parlament mit der Regierung auf eine modifizierte Fassung des Gesetzestextes, die eine Einbürgerung ohne Unterschied der Religionsausübung vorsah. In der Praxis kam die Gesetzesänderung allerdings kaum zur Anwendung, und die protektionistischen Bestrebungen, die Juden aus Politik und Wirtschaft fernzuhalten, hielten an.[108]

In die Diskussion über die Gesetzesänderung schalteten sich auch jüdische Interessenverbände ein, wie z. B. das «Aktionskomitee rumänischer Juden» oder das « Komitee für Anerkennung der Gleichberechtigung der jüdischen mit den christlichen Rumänen». Das «Aktionskomitee» avancierte zum offiziellen Gesprächspartner der Regierung, war jedoch innerhalb der rumänischen Judenschaft stark umstritten, da es bereitwillig auf Kompromissvorschläge der Regierung einging und keine vollständige Naturalisierung der einheimischen Juden forderte.

Das «Komitee für Anerkennung der Gleichberechtigung der jüdischen mit den christlichen Rumänen» kämpfte gleichfalls für eine jüdische Emanzipation und holte sich in diesem Bestreben beim international bekannten Völkerrechtler Bluntschli das oben erwähnte Rechtsgutachten ein. Bereits im Geleitwort wird Bluntschlis Position zur jüdischen Gleichstellung deutlich: «Das Studium der Verträge und Gesetze hat mich in der schon durch den allgemeinen Entwickelungsgang der europäischen Rechtsverhältnisse als nothwendig begründeten Überzeugung bestärkt, dass die Gleichberechtigung, welche Sie anstreben, rechtlich nicht verweigert werden könne, wenn Rumänien als civilisierter europäischer Staat volle Anerkennung finden will».[109]

---

[106] Welter, Judenpolitik, S. 34f.
[107] Ebd., S. 131–135.
[108] Ebd., S. 67–89.
[109] Bluntschli, Der Staat Rumänien und das Rechtsverhältniss der Juden in Rumänien. Ein Rechtsgutachten, Berlin 1879, S. 3.

Aus Bluntschlis Rechtsgutachten geht klar hervor, wie intensiv er sich in die rumänische Gesetzgebung und das internationale Abkommen vertieft hatte. Über den Art. 46 schreibt er, dass dieser eine «privatrechtliche, strafrechtliche und steuerpflichtliche Gleichstellung» der rumänischen Juden verlange und eine politische Gleichberechtigung in der Zukunft vorsehe.[110] Gegen ein Urteil des Gerichtshofes von Jassy, in dem die Juden als vaterlands- und staatenlos bezeichnet worden waren, erhob er Einspruch.

Bluntschli listet eine Reihe von unhaltbaren Lebensbedingungen auf, unter denen die Juden zu leiden hätten. Die Judenverfolgungen erklärt er sich aus der «ungezähmten Leidenschaft in den Massen»[111] . Aufgrund dieser menschenunwürdigen Lage seien die Teilnehmer des Berliner Kongresses von 1878 zur Überzeugung gekommen, dass «die rumänischen Rechtszustände und Sitten einer gründlichen Reform und Verbesserung bedürfen, um Rumänien den civilisierten Staaten ebenbürtig an die Seite zu stellen»[112]. Bluntschli postuliert im Hinblick auf diese internationalen Verträge die Abschaffung des Art. 7 der rumänischen Verfassung und die Verwirklichung der jüdischen Gleichberechtigung.[113] Die jüdische Gemeinschaft fasst Bluntschli als kulturell hochentwickelte «Rassegemeinschaft» auf, die sich auf nützliche Weise in die europäische Gesellschaft eingefügt habe, wobei er einschränkend ihre starke Religiosität missbilligt. Sicherlich war Bluntschli nicht frei von zeitgenössischen antijüdischen Vorurteilen, ging doch auch er von einer jüdischen Blutsrasse aus. Sein Einsatz für die rechtliche Emanzipation der Juden verdient aber grosse Anerkennung, da er sich damit der aufkommenden antisemitischen Bewegung öffentlich entgegenstellte.

Fazit

Dieser Aufsatz beabsichtigte eine bisher wenig bekannte Seite Bluntschlis vorzustellen. Bluntschli lässt sich mit seinen rassistischen Anschauungen zweifellos in die Tradition Gobineaus stellen, der von

---

[110] Ebd., S. 14.
[111] Ebd., S. 18.
[112] Ebd.
[113] Ebd., S. 19–27.

den nationalsozialistischen Ideologen nachhaltig rezipiert wurde. Obwohl sich Bluntschli bei der Ausprägung des arischen Mythos eng an Gobineau anlehnt, kritisiert er dessen «dégénération»-Vorstellung. Sein optimistisches Geschichtsbild erklärt sich zunächst aus der grossen Bedeutung, welche er in seinen Schriften der Erziehung und der individuellen Tatkraft beimisst, und ist wohl darüber hinaus als Ausdruck des Selbstbewusstsein eines aufsteigenden Bürgertums zu werten, dem Bluntschli angehörte.

Bluntschli hat uns keine akribisch durchdachte Rassentheorie hinterlassen. Sein vielschichtiger Rassenbegriff reicht von der gesamten Erdbevölkerung über die Varietäten bis zur Menschengruppe eines Volkes, einer Nation oder eines Staates. Sein Rassenkonstrukt basiert grössenteils auf der Rezeption zeitgenössischer Strömungen und enthält zahlreiche Ungereimtheiten.

In der «Judenfrage» vertritt Bluntschli eine liberale, bzw. tolerante Haltung. Er setzte sich – in einer Zeit tagtäglicher antisemitischer Äusserungen – für die rechtliche Gleichstellung der Juden ein. Damit legte er Zeugnis ab für sein ausgeprägtes Rechtsempfinden, das zudem in seinen ungeschmälerten Leistungen als Völkerrechtler zum Ausdruck kommt.